

**04.08.03****EU - A - Fz - U****Antrag**

der Länder

**Baden-Württemberg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Sachsen-Anhalt****Entschließung des Bundesrates zur Anlastungsproblematik**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 1. August 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt haben beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

**Entschließung des Bundesrates zur Anlastungsproblematik**

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung der Entschließung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Rudolf Böhmler



**Entschließung des Bundesrates zur Anlastungsproblematik**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat bekennt sich zur rechtskonformen Umsetzung der EU-Vorgaben für Fördermaßnahmen, zu den notwendigen Kontrollen und Prüfungen sowie zur Sanktionierung von festgestellten finanzwirksamen Verstößen.

Es ist unstrittig, dass Ausgaben, die von den nationalen Zahlstellen nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen sind. Angemessene weitergehende Finanzkorrekturen können notwendig werden.

2. Der Bundesrat sieht jedoch mit Sorge, dass die Mitgliedstaaten in der Folge von Fehlern im Rahmen der Abwicklung von EU-Fördermaßnahmen verstärkt mit Anlastungen belegt werden.

Der Bundesrat betont, dass es dem Geist der Partnerschaft entspricht, wenn Art und Schwere der Feststellungen so bewertet werden, dass die sich daraus ergebenden Anlastungen für den Mitgliedstaat in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Fehlzahlungen stehen.

Aus Sicht des Bundesrates sind die Stichproben- und Extrapolationsverfahren als Basis für die Ermittlung der Anlastungsbeträge zu überprüfen.

3. Der Bundesrat tritt mit Nachdruck der Praxis der Kommission entgegen, Prüffeststellungen bei einzelnen Ländern auch auf die Verwaltungsverfahren von nicht geprüften Ländern zu übertragen, wie bei der Prüfung der Mutterkuhprämie und der Extensivierungsprämie für die Antragsjahre 1995 und 1996 geschehen.

Die Ausdehnung von finanziellen Berichtigungen beruht auf nicht verifizierten Annahmen, dass die festgestellten Fehler auch bei den nicht kontrollierten Ländern auftreten. Dieses Vorgehen berücksichtigt nicht die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und wird der Eigenverantwortung der EU-Zahlstellen der Länder nicht gerecht.

Unbeschadet hiervon wird festgestellt, dass die sich aus EU-Anlastungen ergebenden finanziellen Folgen vom Bund zu tragen sind, und zwar unabhängig da-

von, welche Ebene diese Maßnahmen zu vollziehen hat.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der Absicht der Kommission entgegenzutreten, in Fällen einer wiederholten Feststellung derselben Mängel in Kontrollsystmen im selben Mitgliedstaat, jedoch in unterschiedlichen Regionen mit anderer Zahlstellenzuständigkeit, einen erhöhten Berichtigungssatz anzuwenden.
5. Der Verwaltungsaufwand für Berichte und Stellungnahmen für die Aufarbeitung des von der Kommission als fehlerhaft bewerteten Vorgangs beansprucht über Monate - mitunter Jahre - hinweg enorme Ressourcen, was angesichts der Personalknappheit zu weiteren Engpässen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung von Förder- und Ausgleichsverfahren führt.

Diese immensen Nach- und Zusatzarbeiten werden zum einen durch die Anforderungen der Europäischen Kommission verursacht, zum anderen sind sie jedoch auch auf das gebotene Bemühen des Mitgliedstaates zurückzuführen, Sachverhalte und Argumente für die eigene Entlastung umfassend zu erarbeiten.

Der Bundesrat bedauert, dass aufgrund der engen Bewertungs-, Auslegungs- und Argumentationslinie der Kommission den zeitraubenden Anstrengungen der Länder zur eigenen Entlastung jedoch wenig Erfolg beschieden ist.

6. Das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist vom Mitgliedstaat und von der Kommission gleichermaßen zu erfüllen. Der Mitgliedstaat ist zu großer Sorgfalt bei der Umsetzung der EU-Bestimmungen verpflichtet und wendet diese auch an. Angesichts der komplizierten und komplexen Verfahren und der Vielzahl von Beteiligten sind jedoch auch bei großer Sorgfalt Verstöße infolge nicht eindeutiger Vorschriften und unbestimmter Rechtsbegriffe nicht zu vermeiden.

Das Gebot der Partnerschaft beinhaltet im Gegenzug die Verpflichtung der Kommission, bei der Bewertung dieser Fehler und Risiken realistische und angemessene Maßstäbe anzulegen. Es führt zu Unmut und zur Verunsicherung bei den nationalen Stellen, wenn die Kommission trotz des großen Engagements und trotz verantwortungsvoller Umsetzung durch den Mitgliedstaat bei kleinen Fehlern hohe Anlastungen festlegt.

7. Es ist zu befürchten, dass sich bei der Kommission die Tendenz, bei der Bewertung von Fehlern den Ermessensspielraum im Sinne einer hohen Anlastung auszuschöpfen, verstärken wird. Dies ist nicht zuletzt das Ergebnis der zunehmend

komplexer und komplizierter werdenden EU-Regelungen. Statt der von allen Seiten gewünschten Vereinfachungen bringen weitergehende Durchführungsverordnungen und Leitlinien in der Regel Verkomplizierungen mit sich, die neue Anlastungsrisiken zur Folge haben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Kommission mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass sich dieser Trend nicht fortsetzt. Verfahrensregelungen sind übersichtlich und nachvollziehbar zu gestalten, so dass das Fehlerrisiko minimiert werden kann.